



GEMEINDE FRESACH
9712 Fresach/Villach
☎ 04245 2060 FAX 04245-5131
e-mail: fresach@ktn.gde.at,
www.fresach.at UID : ATU59364413
DVR.Nr.0488976



Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Fresach vom 23-03-2016
Zahl: 850/2016

mit der Wasseranschluss-, Wasserergänzungs- und Wassernachtragsbeiträge
ausgeschrieben werden

Gemäß § 14 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, zuletzt
in der Fassung BGBl.I Nr. 118/2015, gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen
Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, LGBl
Nr. 3/2015 und gemäß §§ 10 ff. des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K-
GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird
verordnet:

§ 1

Ausschreibung

- (1) Für die Schaffung der Möglichkeit eines Anschlusses an die öffentlichen
Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde Fresach werden zur Deckung der
Kosten der Errichtung dieser Wasserversorgungsanlagen
Wasseranschlussbeiträge (Ergänzungsbeitrag, Nachtragsbeitrag) nach den
Bestimmungen des K-GWVG ausgeschrieben.
- (2) Die Beiträge werden für den mit Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde
Fresach vom 24.01.2005 Zl.: 810/2005, festgelegten Versorgungsbereich
ausgeschrieben.

§ 2

Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung des Wasseranschlussbeitrages sind die Eigentümer der an die
Gemeindewasserversorgungsanlage anzuschließenden Grundstücke oder Bauwerke
verpflichtet.
- (2) Der Grundeigentümer haftet - sofern er nicht selbst Abgabenschuldner ist - für den
Wasseranschlussbeitrag mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß für Wasserergänzungs- und
Wassernachtragsbeiträge.

§ 3
Beitragssatz

Der Beitragssatz wird € 1.500,00 (inkl. USt.), pro Bewertungseinheit festgesetzt.

§ 4
Gleichstellungsklausel

Soweit in dieser Wasseranschlussbeitragsverordnung Funktionsbezeichnungen und personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form oder nur in weiblicher Form verwendet werden, umfassen diese Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 5
Wirksamkeit

Diese Verordnung tritt am 01. April 2016 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 17.12.1997, Zahl: 810/1997, mit der Wasseranschlussbeiträge ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Der Bürgermeister



Ing. Gerhard Atziebler

Angeschlagen am: 24.03.2016
Abgenommen am: 07.04.2016